



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0084 - 0088, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bei einer Autoreparatur aus Gefälligkeit an einem PKW eines nicht gewerbsmäßigen Fahrzeughalters (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 37/84

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bei einer Autoreparatur aus Gefälligkeit an einem PKW eines nicht gewerbsmäßigen Fahrzeughalters (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) hier: BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 37/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger zog sich eine Handverletzung zu, als er aus Gefälligkeit am privaten PKW eines Arbeitskollegen (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) den Seilzug des Anlassers reparierte.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 37/84 - im vorliegenden Falle den UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht. Obwohl der Verletzte die Reparatur auf Bitten des Kraftfahrzeughalters (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) ausführte, sieht das BSG diese Tätigkeit nicht als unternehmerähnlich, sondern als arbeitnehmerähnlich an. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Nach diesen Umständen hat der Kläger jedoch mit der Reparaturarbeit eine Tätigkeit verrichtet, wie sie derjenigen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Er ist nicht als Unternehmer tätig geworden und auch nicht, wie die Beklagte geltend macht, "unternehmerähnlich" (s. BSGE 42, 126, 128). Die von der Beklagten angeführte "Gleichrangigkeit" zwischen dem Kläger und dem privaten Kfz-Halter K. schließt eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit nicht aus, da es für die Anwendung der § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO auf eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit, wie ausgeführt, nicht ankommt. Unerheblich ist auch, daß die "Funktion" von Kraftfahrzeugwerkstätten gegenüber privaten Kfz-Haltern eine selbständige ist, wie die Beklagte weiter geltend macht. Abgesehen davon, daß auch diese Unternehmen ihre Arbeiten in aller Regel durch Beschäftigte i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO durchführen lassen, läßt sich daraus nicht folgern, daß der Kläger nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern anstelle eines selbständigen Inhabers einer Werkstatt tätig geworden ist. Liegt - wie hier - eine ernstliche Arbeitstätigkeit für ein Unternehmen vor, läßt sich der Versicherungsschutz auch nicht mit der Begründung verneinen, die Tätigkeit sei eigenwirtschaftlich, weil sie während der Freizeit verrichtet worden sei."